



**Satzung**

**des**

**VfB Unterliederbach 1912 e.V.**

# Satzung des VfB Unterliederbach 1912 e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der am 07.04.1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Unterliederbach 1912e.V.“, abgekürzt „VfB Unterliederbach 1912 e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 65929 Frankfurt am Main - Unterliederbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., seinen zuständigen Verbänden und dem Hessischen Fußballverband.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein haftet nicht für die auf dem genutzten Sportplatzgelände oder in seinen Räumen auftretenden Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Schädigungen.
- (7) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Frankfurt am Main.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
  - die sportliche Förderung der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sowie
  - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen in jeder Form widersprechen dem Ziel des Vereins und sind ausgeschlossen.

## § 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 3 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (8) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports; Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des Gesetzlichen Vertreter/s.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich (Brief / E-Mail) mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  - Erwachsene (ab 18 Jahre)
  - Jugendliche (bis 17 Jahre)
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste, außergewöhnlichen Leistungen durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- (5) Mitgliedern, die dem Verein 25 oder 40 Jahre angehören, werden vom geschäftsführenden Vorstand mit der silbernen (25 Jahre), oder goldenen (40 Jahre) Ehrennadel ausgezeichnet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.  
Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds an den Verein.  
Der Beitrag ist, außer im Todesfall, noch für das laufende Kalenderhalbjahr zu entrichten.
- (7) Der Austritt muss mit schriftlicher Erklärung per Post an die offizielle Vereinsadresse, oder per E-Mail an die offizielle Mailadresse erklärt werden.  
Eine Bestätigung der Kündigung kann über das Kontaktformular auf der offiziellen Homepage des Vereins angefordert werden.  
Für Spieler wird die Abmeldung über das DFB-Net „Vereinswechsel durch aufnehmenden Verein“ akzeptiert.  
Bei Austritt / Vereinswechsel besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (10) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang den Ältestenrat in schriftlicher Form anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Ältestenrat endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann, nach vorheriger Anhörung, gegen Mitglieder, Trainer, oder Erziehungsberechtigte, die sich vereinschädigend oder unsportlich verhalten haben, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) schriftlicher Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsveranstaltungen

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief oder mittels E-Mail zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bescheidzustellung schriftliche Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dieser entscheidet durch Beschluss.

Gegen den Beschluss des Ältestenrates kann der/die Betroffene innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung unter Einzahlung der satzungsgemäßen Rechtsmittelgebühr schriftlich den Rechtsausschuss des Kreises Main-Taunus des Hessischen Fußballverbandes e.V. anrufen.

- (12) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Barzahlung von Beiträgen genehmigen.

## **§ 6 Beiträge und außerordentliche Beträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Beitragsänderungen werden den Mitgliedern vorab in Schriftform mitgeteilt.
- (2) Außerordentliche Beträge können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands für die Finanzierung von
  - Baumaßnahmen und Projekten
  - besondere Angebote des Vereinsdie über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, von einer Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beträge werden im Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE05VFB00000301840 jährlich / halbjährlich eingezogen.

- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.  
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder (ordentliche Mitglieder) können gewählt werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.  
Sie wählen den Vorstand. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Spielausschuss
5. der Ältestenrat
6. die Jugendversammlung

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- (1) Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die 1. Schriftführer/in  
der/die Geschäftsführer/in  
der/die 1. Kassierer/in

Es gilt das Vieraugenprinzip.

Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils durch zwei seiner Mitglieder, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

- (2) Erweiterten Vorstand – neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstand -  
der/die 2. Schriftführer/In  
der/die 2. Kassierer/In  
der/die Sportliche Leiter/In  
der/die Spielausschussvorsitzende  
der/die Jugendleiter/In  
den Beisitzern/Innen
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.  
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
  - Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung
- (6) Der erweiterte Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Schriftführer und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der geschäftsführende Vorstand anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der geschäftsführende Vorstand legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss zu einer Vorstandssitzung eingeladen.
- (10) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

- (11) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand obliegen.  
Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
  - Änderung der Satzung  
(sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre im zweiten Quartal des Kalenderjahres. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.  
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte beinhalten:
- Feststellung der Stimmberechtigten
  - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Berichte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
  - Diskussion der Berichte
  - Berichte der Kassenprüfer
  - Diskussion der Berichte
  - Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes, des Spielausschuss, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates
  - Andere Anträge
  - Verschiedenes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies
- a) der Vorstand aus wichtigem Grund oder  
b) ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.  
Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.  
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 11 Spelausschuss

Der Spelausschuss der Senioren-Fußballabteilung besteht aus:

- dem/der Spelausschussvorsitzenden
- dem/der sportlichen Leiter/in
- Beisitzern

Der Spelausschuss regelt den Übungsbetrieb und den Spielbetrieb der Senioren-Fußballabteilung unter der verantwortlichen Leitung des Spelausschussvorsitzenden.

## § 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Jugendversammlung ist in analoger Anwendung der Bestimmungen des §10 (2) der Satzung eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Sie findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. In dieser ist der Jugendausschuss, bestehend aus dem Jugendleiter und den Jugendbetreuern zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Jugendlichen erforderlich ist oder 20% der jugendlichen Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (4) Der Jugendausschuss vertritt die Belange der Jugendlichen.
- (5) Der Jugendleiter vertritt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein in Jugendfragen gegenüber den zuständigen Organen des Hessischen Fußballverbandes e.V.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis dem Vorstand, im Wahljahr der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (5) Sie können nur einmal wiedergewählt werden

### **§ 14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat setzt sich aus einem Mitglied des erweiterten Vorstandes und zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zusammen.

Der Ältestenrat ist Rechtsmittelinstanz im Sinne des § 5 (10) und (11) der Satzung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern.  
Optional kann die E-Mail-Adresse verarbeitet werden.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Geschäftsführer
- (4) Der aktuelle Datenschutzbeauftragte ist mit seiner Kontaktadresse auf der offiziellen Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.  
Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- (6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Als Mitglied des Hessischen Fußballverbandes (HFV) übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:  
Name, Vorname, Geb.-Datum, Adresse  
Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
- (9) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und sozialen Medien berichtet der Verein auch über Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und höchstens folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Zugehörigkeit und deren Dauer, aktuelle und frühere Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.
- (10) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

- (14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

**Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**  
**Postfach 3163**  
**65021 Wiesbaden**

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2019 beschlossen.  
Sie ersetzt die Satzung vom 30. April 2010.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den .....

Michael Diefenbach  
1. Vorsitzender

Uwe Rang  
2. Vorsitzender